

Lauffreff Bittermark Dortmund e.V.



Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14.03.2001 in Dortmund gegründete Verein führt den Namen Lauffreff Bittermark Dortmund e.V. (im folgenden Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW) und im Stadtsportbund (SSB). Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände. Das gilt auch für seine Mitglieder. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden entscheidet der Vorstand.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Ausdauersports in Form des Laufens durch ganzjähriges Marathontraining. Das Betreiben weiterer Sportarten soll bei entsprechendem Bedarf unterstützt werden, soweit vom Verein auch eine entsprechende Betreuung gewährleistet werden kann.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein betätigt sich weder politisch noch konfessionell. Er ist in diesen Bereichen ungebunden und verhält sich neutral. Der Verein bemüht sich in seinem Wirken um Integration und Völkerverständigung.
7. Der Verein spricht sich gegen Doping aus.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, bei Minderjährigen muss der Beitrittsantrag auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten vereinsintern genutzt werden dürfen, insbesondere für die Ergebnis- und Starterlisten. Darüber hinaus stimmen sie der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial zu. Eine Weitergabe von Daten an Dritte außerhalb der satzungsmäßigen Zweckbestimmung erfolgt nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
5. Die freiwillige Beendigung (Austritt) muss durch schriftliche Kündigung mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ebenso endet ein übertragenes Vorstandsmandat. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht an einen anderen übertragen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie haben die Vereinssatzung, Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und ihre Beiträge zu bezahlen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Beiträge werden von den Mitgliedern per Einzugsermächtigung bis zum 31.03. eines Kalenderjahres eingezogen. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dem Vorstand ihre aktuelle Bankverbindung

mitzuteilen, um die Beiträge fristgerecht abbuchen zu können. Kosten aus Versäumnissen des Mitgliedes gehen zu dessen Lasten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b. den Vorstand zu entlasten
 - c. den Vorstand zu wählen
 - d. die Kassenprüfer zu wählen
 - e. die Beiträge festzulegen
 - f. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen
2. Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Abstimmungen geheim durchzuführen. Bei Abstimmungen genügt, mit Ausnahme von Abstimmungen über die in § 7 Abs. 1 Buchst. f aufgeführten Punkte, die einfache Mehrheit der in der Anwesenheitsliste aufgeführten Mitglieder. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten von § 7 Abs. 1 Buchst. f ist die Zweidrittelmehrheit nötig.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge bedürfen der Textform und müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, damit dieser sie den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt machen kann. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind nicht zulässig.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter/in unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen:
 - dem/der Vorstandsprecher/in
 - dem/der stellvertretenden Vorstandsprecher/in
 - dem/der Schatzmeister/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, welche natürliche Personen sind und die Geschäftsfähigkeit besitzen. Die Amtszeit des bisherigen Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Kassenführung wird einmal jährlich auf ordnungsgemäße Buchführung durch mindestens ein, nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied geprüft und die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beantragt. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer/in und einen Vertreter/in. Nach Ablauf von zwei Jahren sind neue Kassenprüfer zu wählen.

§ 10 Haftung / Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für den durch den Sportbetrieb entstandenen Schaden oder Unfälle. Dies gilt auch für Sachverluste
2. Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertensport-Gemeinschaft Dortmund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung des Lauftreff Bittermark e.V. am 14.03.2001 beschlossen.

1. Änderung 24. November 2004
2. Änderung 18. März 2009
3. Änderung 13. Februar 2013